

Motion Marcel Wüthrich (GFL): Lärmschutz vor nächtlichem Zeitschlag

Es gehört zum städtischen Leben (und vor allem auch zum Nachtleben), dass es manchmal etwas lauter zu und her geht als anderswo. Ebenso gehört es zu unserer Tradition, dass die Bevölkerung zu bestimmten definierten Anlässen (wie etwa an Silvester) laut feiert. Im Weiteren gehört es zu unserem Alltag, dass mit dem Geläut der Kirchenglocken bestimmte (weltliche oder kirchliche) Anlässe verkündet werden. Andererseits kennen wir eine Nachtruhe, eine Mittagsruhe, eine Abendruhe und eine Sonntagsruhe.

Das Läuten der Kirchenglocken wird von den Kirchgemeinden vor dem Hintergrund der christlichen Tradition als Dienstleistung für ihre Mitglieder verstanden. Die Kirchgemeinden regeln ihr Kirchengeläut bis heute in eigener Kompetenz in sogenannten Läuteordnungen, die allerdings keiner staatlichen Prüfung (etwa der Umweltverträglichkeit) unterzogen werden. Im Fall des viertelstündlichen und des stündlichen Zeitschlags (welcher zum sogenannten bürgerlichen Geläut¹ gehört, meist von den Einwohnergemeinden angeordnet wird und nicht einer christlichen Tradition entspringt) ist diese Dienstleistung jedoch verwirkt: Mobile elektronische Geräte und Uhren mit visuellen und akustischen Zeitanzeigen

sind unterdessen derart verbreitet, dass kaum mehr jemand auf den Zeitschlag der Kirchen angewiesen ist. Hingegen ist das Recht der Menschen auf Ruhe und Erholung bei sich zuhause auch von den Kirchgemeinden zu respektieren.

Dementsprechend haben Einsprachen von Anwohnerinnen und Anwohnern bei den Kirchgemeinden gegen deren eigenen Läuteordnungen auch in der Stadt Bern zugenommen. Während früher derartige direkte Einsprachen in Bern praktisch nie von Erfolg gekrönt waren, finden die Beteiligten unter Vermittlung des Polizeiinspektorats neuerdings vermehrt Kompromisslösungen zur Begrenzung der Lärmimmissionen. Allerdings vermochten diese die berechtigten Anliegen der Anwohnerschaft manchmal nur bedingt zu befriedigen. Die Streitigkeiten sind in mehreren Fällen bis heute nicht beigelegt. Auch um dem Polizeiinspektorat über den politischen Willen Klarheit zu verschaffen, ist daher eine einheitliche Regelung für das bürgerliche Geläut unabdingbar, welche für das gesamte Gebiet der Stadt Bern gilt.

Viele Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachbarschaft von Kirchen sind Leidtragende insbesondere des nächtlichen Zeitschlags. Davon betroffen sind nicht nur lärmempfindliche Menschen. Gemäss einer Studie der ETH Zürich von 2011²³ kann ein Glockenschlag von 40 Dezibel bereits zu Aufwachreaktionen aus dem Schlaf führen. Auf dem Gebiet der Stadt Bern stehen rund 20 Kirchen, welche ein Kirchengeläut mit Glocken betreiben, deren Lärmimmissionen teilweise mehr als 75 Dezibel betragen können. Insbesondere der viertelstündliche und der stündliche Zeitschlag selbst in der Nacht kann den Anwohnerinnen und Anwohnern das Einschlafen erschweren und den Tiefschlaf beeinträchtigen, was auch Auswirkungen auf ihre Gesundheit haben kann.

Aufgrund einer entsprechenden Lärmklage der Anwohnerschaft hat das Stadtberner Amt für Umweltschutz anfangs 2011 im Auftrag des Polizeiinspektorats im Fall der Pauluskirche umfangreiche Schallpegelmessungen vorgenommen. Der Bericht geht davon aus, dass Aufwachreaktionen ab einem Immissionspegel von 60 Dezibel beim Ohr der schlafenden Person auftreten können. Trotz

¹ Nebst dem bürgerlichen Geläut gibt es das kirchliche Geläut, das etwa bei Gottesdiensten, Taufen, Hochzeiten oder Trauerfeiern ertönt. Das kirchliche Geläut liegt ausserhalb der Kompetenz der Gemeinden und ist von dieser Motion nicht betroffen.

² Brink, M., et al.: An event-related analysis of awakening reactions due to nocturnal church bell noise. *Science of the Total Environment* 409 (2011) Nr. 24, S. 5210-5220.

³ Brink, M., et al.: Lärm von Kirchenglocken. *Lärmbekämpfung Bd. 7* (2012) Nr. 1, S. 29-41.

dieses im Vergleich zur erwähnten ETH-Studie noch hohen Grenzwertes hält der Bericht fest, dass „bei spaltweit geöffneten Fenstern Personen in bis zu 23 Liegenschaften betroffen sind“ und sich „bei ganz geöffneten Fenstern die Zahl der betroffenen Personen sehr stark erhöht, indem bei bis zu 160 Wohngebäuden Immissionspegel von 60 Dezibel oder mehr auftreten können.“ Der Bericht kommt zum Schluss, dass „zum Schutz der Bevölkerung die Beschränkung der Glockenschlagereignisse ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Nachtperiode, in der Aufwachreaktionen von Anwohnenden wahrscheinlich sind.“ Das Polizeiinspektorat hat schliesslich verfügt, dass die nächtlichen Stundenschläge und die Viertelstundenschläge der Pauluskirche einzustellen sind. Gleichzeitig hat es die zuständige Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie ersucht, dem Gemeinderat die Frage des bürgerlichen Geläuts zu unterbreiten, was aber nicht geschehen ist.

Jüngst ist Bewegung in die Beurteilung der Lärmimmissionen von Kirchengeläut gekommen. Im August 2016 haben zwei Instanzen in voneinander unabhängigen Fällen die erwähnte ETH-Studie von 2011 im Grundsatz akzeptiert: Das Zürcher Verwaltungsgericht hat in einem Fall zur reformierten Kirche Wädenswil geurteilt, dass ein nächtliches Kirchengeläut von 40 bis 45 Dezibel bereits eine unzulässige Lärmimmission darstellen kann. Und die Anwohnerschaft der reformierten Kirche Worb hat bei der zuständigen Berner Polizeidirektion erreicht, dass der nächtliche Viertelstundenschlag einzustellen sei. (Da die jeweiligen Kirchengemeinden diese Beschlüsse an die nächsthöhere Instanz weitergezogen haben, sind diese Beschlüsse noch nicht rechtskräftig.) In der früheren Rechtsprechung ist immer das Kirchenglockengeläut gegenüber den Anliegen der Anwohnerschaft gestützt worden („Tradition über Nachtruhe“).

Ein Kirchengeläut kann aber noch weitergehende Folgen haben, beispielsweise kann sie die Stadtplanung beeinflussen: Es ist aus den genannten Gründen nicht verwunderlich, dass potenzielle Investoren zögern, in Kirchnähe verdichtet zu bauen, und dass die Wohnungen als schwieriger vermietbar gelten. Anzumerken bleibt schliesslich, dass die römisch-katholische Gesamtkirche in der Stadt Bern ihr Glockengeläut in der Nacht bereits seit längerer Zeit freiwillig eingestellt hat, und auch die einzige christkatholische Kirche St. Peter und Paul verfügt nur über ein rein kirchliches Läutprogramm.

Der Gemeinderat wird somit beauftragt, für das bürgerliche Geläut auf dem Gebiet der Stadt Bern eine Rechtsgrundlage mit folgenden Eckpunkten zu erstellen:

1. Grundsätzliche Ruhezeiten für bürgerliches Geläut von 22.01 Uhr abends bis 7.15 Uhr morgens, insbesondere der Verzicht auf den viertelstündlichen und den stündlichen Zeitschlag in diesem Zeitraum.
2. Definition des Verfahrens zur Erteilung von generellen oder einmaligen Ausnahmegewilligungen für bürgerliches Geläut (z.B. aus touristischen Gründen oder für spezielle feierliche Anlässe).

Bern, 16. Februar 2017

Erstunterzeichnende: Marcel Wüthrich

Mitunterzeichnende: -